

---

# Erster Abschnitt: Einführung

## A. Allgemeines

### I. Zum Begriff der Gesellschaft

1. Während sich das Unternehmensrecht der Frage zuwendet, welche Regeln zur Anwendung kommen, wenn ein Rechtsträger ein bestimmtes Rechtsobjekt (nämlich ein Unternehmen) betreibt (näher dazu die Skripten Allgemeines Unternehmensrecht<sup>9</sup> und Unternehmensbezogene Geschäfte<sup>15</sup>), widmet sich das Gesellschaftsrecht dem **Rechtsträger** selbst. Bei einer natürlichen Person als Rechtsträger bedarf es naheliegenderweise keiner spezifischen Regeln zu deren Organisation. Anders verhält es sich dann, wenn zwei oder mehrere Personen zusammenwirken, um gemeinsam ein Unternehmen zu betreiben (oder um sonst irgendeinen Zweck zu verfolgen). In diesem Fall sind Normen erforderlich, die dieses Zusammenwirken im Innen- und Außenverhältnis regeln. Beim Gesellschaftsrecht handelt es sich daher um **Organisationsrecht**.
2. **Definition der Gesellschaft:** Eine Gesellschaft ist (idR) eine durch Rechtsgeschäft begründete Rechtsgemeinschaft zweier oder mehrerer Personen, um einen gemeinsamen Zweck mit gemeinsamen Mitteln (= durch organisiertes Zusammenwirken) zu erreichen (→ Näheres in PersG<sup>9</sup>, 1. Abschn).

.....  
:.....  
Beachte: Die **Einpersonengesellschaft** (eine Gesellschaft, bei der alle Gesellschaftsanteile in einer Hand vereinigt sind) ist bei Kapitalgesellschaften zulässig (nicht bei Personengesellschaften, vgl § 105 UGB; zum Vereins § 1 VerG). Seit dem EU-GesRÄG 1996 ist für die GmbH nicht nur die nachträglich entstandene Einpersonengesellschaft, sondern auch die **Einpersonengründung** möglich. Entsprechendes gilt nach § 35 AktG (s auch § 2 Abs 2 AktG) seit dem GesRÄG 2004 (BGBl I 2004/67) bei der AG. Auch die FlexKapG kann durch (lediglich) eine Person gegründet werden (§ 1 Abs 1 FlexKapGG).

3. **Rechtsgemeinschaft** bedeutet ein Dauerschuldverhältnis, welches dadurch gekennzeichnet ist, dass **Treuepflichten** der Gemeinschaft gegenüber, aber auch zwischen den Teilnehmern der Rechtsgemeinschaft selbst bestehen. Je nach Gesellschaftsform sind diese Pflichten unterschiedlich stark ausgeprägt.

.....  
:.....  
Beachte: Nicht jede Rechtsgemeinschaft ist eine Gesellschaft (vgl etwa die schlichte Miteigentumsgemeinschaft oder die Erbengemeinschaft). S dazu auch PersG<sup>9</sup>, 1. Abschn B. I.

4. Die Gesellschaft wird idR (abgesehen von den Fällen der Einpersonengründung und der [seltenen] gesetzlichen Gesellschaftsbegründung) durch **Rechtsgeschäft begründet**. Bei Kapitalgesellschaften und den eingetragenen Personengesellschaften (OG, KG) bedarf es für das Entstehen der Gesellschaft einer (konstitutiven) Firmenbucheintragung (§ 2 Abs 1 GmbHG, § 34 Abs 1 AktG; 123 Abs 1 UGB; vgl auch Art 1 Abs 2 EWIV-VO, Art 16 SE-VO, Art 18 SCE-VO). Abschluss und Änderung des Vertrages erfolgen durch die Vertragspartner, also durch die Gesellschafter. Für Vertragsänderungen gilt dies im strikten Sinn allerdings nur für Personengesellschaften; bei Kapitalgesellschaften sind Vertragsänderungen regelmäßig auch durch (qualifizierte) Mehrheitsbeschlüsse möglich. Bei Kapitalgesellschaften sind für den Gesellschaftsvertrag auch die Begriffe „**Satzung**“ oder „**Statut**“ gebräuchlich.

Allgemeine Vertragsmerkmale von Gesellschaftsverträgen: Es handelt sich um schuldrechtliche, (iwS) gegenseitige und nach hA entgeltsfremde Verträge (zu diesem Begriff → BR AT<sup>12</sup>, 4. Abschn A. III. 3. c).

5. Das Element des „**gemeinsamen Zwecks**“ (ideeller oder materieller Zweck) bedeutet, dass die Gesellschaft auf gemeinsames, zielorientiertes Handeln ausgerichtet ist. Das engere Gesellschaftsziel wird im **Unternehmensgegenstand** umschrieben, der in der Satzung festgesetzt wird.
6. Das Element „**gemeinsame Mittel**“ (= organisiertes Zusammenwirken der Gesellschafter) bedeutet, dass die Gesellschaft einer Innenstruktur bedarf (insbesondere der Regeln über Geschäftsführung, Verhältnisse der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft usw).

## II. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalgesellschaften sind Körperschaften und damit **juristische Personen** (→ PersG<sup>9</sup>, 1. Abschn E. I.). Sie sind Personenvereinigungen, deren Bestand durch Tod, Eintritt und Austritt von Mitgliedern grundsätzlich nicht berührt wird. Als juristische Person handelt die Körperschaft durch Organe. Es bestehen immer mindestens zwei Organe, nämlich Mitgliederversammlung und Vorstand bzw Geschäftsführer. Für den Vorstand (die Geschäftsführer) gilt das Prinzip der **Drittorganschaft**, dh, dass Vorstandsmitglieder nicht Gesellschafter sein müssen (aber sein können). In der Mitgliederversammlung erfolgt die Willensbildung durch Beschlüsse (grundsätzlich nach dem Mehrheitsprinzip).

**Beachte: Personengesellschaften** sind keine Körperschaften. Für sie gilt das Prinzip der geschlossenen Mitgliedschaft (→ PersG<sup>9</sup>, 1. Abschn E.). Die Mitgliedschaft ist im Grundsatz nicht übertragbar und nicht vererblich; das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nach dem gesetzlichen Grundmodell zur Auflösung der Gesellschaft. Die Organverfassung beruht auf dem Grundsatz der Selbstorganschaft (die Organe sind gleichzeitig Gesellschafter, es bedarf keines gesonderten Bestellungsakts).

2. Kapitalgesellschaften haben **folgende Grundmerkmale**:

- a) Die Kapitalgesellschaft entfaltet rechtliche Wirkungen sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis; sie ist (wie alle Körperschaften) sowohl **Innen-** als auch **Außengesellschaft**. Das Innenverhältnis betrifft die Beziehungen der Gesellschafter untereinander, das Außenverhältnis die Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten.

**Beachte:** Auch die Personengesellschaft ist idR Außengesellschaft. Eine reine Innengesellschaft ist die stille Gesellschaft; die GesbR kann Innen- oder auch Außengesellschaft sein.

- b) Die Gesellschaft besitzt ein (Garantie-) **Kapital** in bestimmter Höhe. Dieses wird durch die Einlagen der Gesellschafter aufgebracht. Für die **Gesellschaftsverbindlichkeiten** haften die Gesellschafter grundsätzlich nicht persönlich; es haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftervermögen sind verschiedene Vermögensmassen (**Trennungsprinzip**; auch Prinzip der selbständigen Identität); das Vermögen der Körperschaft ist also vom Vermögen der einzelnen Mitglieder getrennt. Die Aufbringung und Erhaltung des Gesellschaftskapitals ist im Interesse des Gläubigerschutzes umfassend und zwingend geregelt.

**Beachte:** Bei Personengesellschaften stehen die Personen der Gesellschafter und nicht das Kapital im Vordergrund. Da die Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt für Gesellschaftsverbindlichkeiten haften, sind detaillierte und zwingende Regeln über Aufbringung und Erhaltung des Gesellschaftskapitals (wie bei den Kapitalgesellschaften) nicht erforderlich.

- c) Die **persönliche Bindung** des einzelnen Gesellschafters an die Gesellschaft (und damit an die anderen Gesellschafter) ist bei Kapitalgesellschaften im Grundsatz weniger intensiv als bei Personengesellschaften.
  - d) Der **Grad der Innenorganisation** (die „Organisationsdichte“) ist bei Kapitalgesellschaften höher als bei Personengesellschaften (am höchsten ist er bei der AG). Die Innenorganisation ist hier durch detaillierte gesetzliche Regelungen, die in großem Ausmaß zwingend sind, bestimmt. Der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag) ist zur Ausgestaltung der Innenorganisation jedoch ein bestimmter, bei den einzelnen Kapitalgesellschaftstypen verschieden großer Spielraum gelassen.
  - e) Kapitalgesellschaften sind nach § 2 UGB **Unternehmer kraft Rechtsform**. Das gilt auch dann, wenn die Kapitalgesellschaft nicht für erwerbswirtschaftliche Zwecke benützt wird.
3. Die einzelnen Kapitalgesellschaften sind die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (GmbH), die **Flexible Kapitalgesellschaft** (FlexKapG) und die **Aktiengesellschaft** (AG). Die **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung** (EWIV) vereinigt kapital- und personengesellschaftsrechtliche Elemente (zu ersteren gehört etwa die konstitutive Wirkung der Eintragung der EWIV in das Firmenbuch oder die Zulässigkeit der Fremdgeschäftsführung). Sie ist insgesamt gesehen aber eher den Personengesellschaften zuzuordnen (→ PersG<sup>9</sup>, 6. Abschn). Zur **Europäischen Gesellschaft** (SE) → AG unter G.

Neben den genannten Grundtypen der Kapitalgesellschaft bestehen **Kapitalgesellschaften mit gesetzlichem Sonderstatut**. Ein Beispiel ist die Oesterreichische Nationalbank (vgl das Nationalbankgesetz 1984 idF BGBl I 2018/61). Die Innenorganisation dieser Wirtschaftskörper ist besonders geregelt (wenn auch häufig in Anlehnung an Kapitalgesellschaftstypen, besonders an die AG).

4. Für den Bereich der **Rechnungslegungsvorschriften** sind die UGB-Bestimmungen über die **Größenklassen für Kapitalgesellschaften** relevant (vgl § 221 UGB). Sie sind im Einzelnen kompliziert:
- a) Eine **kleine Kapitalgesellschaft** liegt vor, wenn die Gesellschaft mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreitet: € 5 Mio Bilanzsumme, € 10 Mio Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag, 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (§ 221 Abs 1 UGB).
  - b) Eine **Kleinstkapitalgesellschaft** liegt vor, wenn es sich dabei nicht um ein Investitionsunternehmen oder eine Beteiligungsgesellschaft handelt und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschritten werden: € 350.000,- Bilanzsumme, € 700.000,- Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag, zehn Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (§ 221 Abs 1a UGB).
  - c) Eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** liegt vor, wenn mindestens zwei dieser drei in § 221 Abs 1 UGB genannten Merkmale (vgl unter a) überschritten **und** gleichzeitig zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschritten werden: € 20 Mio Bilanzsumme, € 40 Mio Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (§ 221 Abs 2 UGB).

- d) Eine **große Kapitalgesellschaft** liegt vor, wenn zwei der drei Merkmale in § 221 Abs 2 UGB (vgl unter c) überschritten werden. Außerdem gelten Unternehmen von öffentlichem Interesse stets als große Kapitalgesellschaften. Das sind nach § 189a Z 1 lit a UGB kapitalmarktorientierte Unternehmen; nach lit b Kreditinstitute (entsprechend Art 2 Z 1 lit b Bilanz-RL und der Definition nach § 1a Abs 1 Z 1 BWG); nach lit c Versicherungsunternehmen (entsprechend Art 2 Z 1 lit c Bilanz-RL); nach lit d sonstige mit Bundesgesetz bezeichnete Unternehmen (entsprechend Art 2 Z 1 lit d Bilanz-RL). Vgl § 221 Abs 3 UGB.

Die **Rechtsfolgen** dieser Einordnung liegen va im Bereich der Rechnungslegungsvorschriften (vgl etwa § 236, § 243 Abs 4 und 5, §§ 277 ff UGB); ferner etwa im Bereich der Abschlussprüfung (vgl §§ 268, 271a, 275 Abs 2 UGB: unterschiedliche Begrenzung der Haftung des Abschlussprüfers). Zum **Zeitpunkt des Eintretens** der Rechtsfolgen der Größenmerkmale s § 221 Abs 4 und 4a UGB, zur **Anwendung auf bestimmte Personengesellschaften** (zB auf bestimmte Varianten der GmbH & Co KG) vgl § 221 Abs 5 UGB. § 221 Abs 7 UGB enthält außerdem eine **Verordnungsermächtigung** des BMJ zur Festsetzung anderer Zahlen für die Größenmerkmale zur Erfüllung EU-rechtlicher Verpflichtungen.

### III. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem GenG 1873 sind **Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit**, deren Geschäftsbetrieb der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient (sog Förderungsauftrag) und die nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Es handelt sich nach § 1 GenG um „Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit mit nicht geschlossener Mitgliederzahl“; sie haben kein festes Kapital. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind damit keine Kapitalgesellschaften.

**Beachte:** Die oben unter II. 4. dargestellten **Größenmerkmale** (und die daran anknüpfenden Rechnungslegungsvorschriften) gelten – mit Abweichungen im Einzelnen – nach § 22 GenG auch für Genossenschaften.

### IV. Supranationale europäische Rechtsformen

Auf europäischer Ebene wurden in der Vergangenheit (neben der EWIV → Einführung unter A. II. 3.) die rechtlichen Grundlagen für eine **Europäische Gesellschaft** (SE → AG unter G.), die als Aktiengesellschaft konzipiert ist, und für eine **Europäische Genossenschaft** (SCE → Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft unter F.) geschaffen.

**Weitere Legislativprojekte** (die sich nicht auf Kapitalgesellschaften beschränken) waren in Diskussion: 2014 hatte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine „RL über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter“ (Societas Unius Personae, SUP) vorgelegt, die eine stark vereinfachte Gründung (einheitliche, elektronisch verfügbare Vorlage für die Satzung, elektronische Registrierung) und ein Mindeststammkapital von lediglich einem Euro vorsah (dafür aber uU persönliche Haftung des Geschäftsführers und Gesellschafters bei unzulässiger Gewinnausschüttung). Allerdings soll die SUP keine supranationale, sondern ein Subtyp der jeweiligen nationalen Rechtsform sein. Der Vorschlag wurde 2018 zurückgezogen. Vorschläge für eine Europäische Stiftung (Fondation Européenne, FE), eine Europäische Privatgesellschaft (als Form einer „Europäischen GmbH“, Société Privée Européenne, SPE), einen Europäischen Verein (Association Européenne, AE) und eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (Société Mutuelle Européenne, SME) wurden von der EU-Kommission nach mehrjährigen Verhandlungen ebenfalls wieder zurückgezogen. S dazu auch PersG<sup>9</sup>, 1. Abschn C. III.

Zu bestimmten **internationalen Aspekten** des Gesellschaftsrechts (besonders zu Gründungs- und Sitztheorie sowie zur Niederlassungsfreiheit) → PersG<sup>9</sup>, 1. Abschn D.



§ 15 Abs 1 AktG (vgl § 115 Abs 1 GmbHG) definiert den Konzern wie folgt: „Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, so bilden sie einen Konzern ...“ Nach § 15 Abs 2 AktG (§ 115 Abs 2 GmbHG) ist ein Konzern auch dann gegeben, wenn ein rechtlich selbständiges Unternehmen aufgrund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens steht. Vgl auch § 9 Abs 1 EKEG, der alternativ zur einheitlichen Leitung auch die kontrollierende Beteiligung als Kriterium anführt.

Beachte schließlich den vormaligen unterschiedlichen Konzernbegriff in § 244 Abs 1 UGB aF: Hier wurde (als Anknüpfung für die Konzernrechnungslegungsbestimmungen der §§ 244 ff aF UGB) auf einheitliche Leitung und Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer anderen in Höhe von mindestens 20 % des Nennkapitals abgestellt (zum Begriff der Beteiligung vgl § 228 UGB aF; vgl dort in Abs 3 auch zum Begriff des „verbundenen Unternehmens“). Zur Vereinheitlichung des Konzernbegriffes wird nunmehr auf das Erfordernis der Beteiligung verzichtet (vgl § 244 Abs 1 UGB nF; anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2016 beginnen; siehe zu den Begriffsbestimmungen jetzt § 189a UGB nF). § 244 Abs 2 und 3 UGB enthalten daneben weitere Konstellationen, in denen die Konzernrechnungslegungsbestimmungen angewendet werden müssen (Abs 2 erfasst die sog „Control-Tatbestände“; so genügt nach Abs 2 Z 3 etwa bereits das Recht, beherrschenden Einfluss auszuüben).

Vgl weiters § 110 Abs 6–6b ArbVG (Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat): Hier ist einheitliche Leitung iSd § 15 Abs 1 AktG oder Beherrschung aufgrund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als 50 % vorausgesetzt (vgl auch die Regelung in § 29 Abs 1 Z 3 und Abs 2 Z 1 GmbHG zur Aufsichtsratspflicht).

- b) Nach diesen (wenn im Einzelnen auch unterschiedlichen) Definitionen liegt ein Konzern also dann vor, wenn **rechtlich selbständige Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen unter einheitlicher Leitung** stehen. Dies kann auch bei beherrschendem Einfluss gegeben sein (aufgrund von Beteiligungen in einem dafür ausreichenden Ausmaß oder auf andere Weise), also bei Abhängigkeit.

Beachte: Das deutsche Aktienrecht (§ 18 Abs 1 S 3 dAktG) enthält bei gegebener Abhängigkeit eine **Konzernvertretung**. Vergleichbares wird von der Lehre auch für die österreichische Rechtslage vertreten.

## 2. Rechtsgrundlagen

Durch die zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen von Unternehmen und Kapitalgesellschaften sind Konzernverhältnisse heute sehr häufig. Demgegenüber steht eine umfassende rechtliche Regelung des materiellen Konzernrechts immer noch aus. **Einzelregeln** finden sich – exemplarisch – in:

- § 51 Abs 1, § 66 AktG (Aktienübernahme durch oder für Rechnung eines Tochterunternehmens), § 65 Abs 1 Z 4 AktG (Erwerb eigener Aktien);
- § 65 Abs 5 AktG (keine Stimm- und Bezugsrechte betreffend Aktien, die einem Tochterunternehmen oder einem Dritten für Rechnung eines solchen gehören);
- § 95 Abs 2, § 118 AktG, § 30j Abs 2 GmbHG (Auskunftsrecht des Aufsichtsrates und der Aktionäre über Beziehungen zu einem Konzernunternehmen);
- § 86 Abs 2, 3 AktG, § 30a Abs 2, 3 GmbHG (Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern);
- § 29 Abs 1 Z 3 GmbHG (Aufsichtsratspflicht bei der GmbH);
- § 80 Abs 1 AktG (Kreditgewährung an Vertreter oder leitende Angestellte eines Mutter- oder Tochterunternehmens);
- § 9 EKEG (eigenkapitalersetzende Kreditgewährung innerhalb eines Konzerns);

- § 270 UGB, § 25 Abs 5, § 131 Abs 2 AktG (Regeln für Prüferbestellungen);
- § 92 Abs 4a AktG, § 30g Abs 4a GmbHG (Bestellung eines Prüfungsausschusses und Aufgaben desselben).

Die oben bereits genannten §§ 244 ff UGB enthalten ein Konzernbilanzrecht (Pflichten zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes; vgl auch einige Regelungen in den §§ 224 ff UGB zu Bilanzgliederung und Bilanzanhang sowie § 108 Abs 3 Z 2 AktG und § 22 GmbHG betreffend Einsichtsrechte der Aktionäre bzw Gesellschafter).

## II. Erscheinungsformen

1. Ein **Gleichordnungskonzern** ist gegeben, wenn mehrere Unternehmen einheitlich geleitet werden, aber keines der Konzernunternehmen von einem anderen abhängig ist. Ein **Unterordnungskonzern** besteht dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Unternehmen oder Gesellschaften besteht, das durch Beteiligung, aber auch anders (etwa durch Vertragsbindungen) gegeben sein kann. Bei Mehrheitsbeteiligungen wird ein Abhängigkeitsverhältnis vermutet (hL; sog Abhängigkeitsvermutung) und somit auch ein Konzern (→ Einführung unter B I. 1. b).

Beim Unterordnungskonzern sind die Begriffe „Mutter-“ und „Tochterunternehmen“ üblich.

2. Ein **Vertragskonzern** liegt vor, wenn das Konzernverhältnis auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Unternehmen oder Gesellschaften beruht. Ein **faktischer Konzern** ist dann gegeben, wenn keine vertragliche Beziehung, aber eine Abhängigkeit aus anderen Tatbeständen (etwa durch Beteiligungen) gegeben ist, aufgrund derer eine einheitliche Leitung vorgenommen wird. Ein **gesetzlich angeordnetes Konzernverhältnis** bestand früher im Bereich der verstaatlichten Industrie.
3. Die Unterscheidung zwischen **horizontalem** und **vertikalem** Konzern wird danach vorgenommen, ob die verbundenen Unternehmen auf gleichen oder auf verschiedenen Wirtschaftsstufen tätig sind.
4. Eine  **Holding** ist eine Gesellschaft, deren Geschäftsgegenstand die Beteiligung an anderen Unternehmen ist. In diesem Fall ist ein Konzernverhältnis möglich, wenn die Beteiligungen ein Ausmaß haben, durch das Einfluss ausgeübt werden kann oder Einfluss durch andere Umstände möglich ist und auch ausgeübt wird. Dies ist aber nicht notwendigerweise der Fall.



---

# Zweiter Abschnitt:

## Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§§ ohne Gesetzesangabe in diesem Abschnitt sind solche des GmbH-Gesetzes.

### A. Allgemeines

#### I. Begriff und Rechtsgrundlagen

1. **Definition:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine **Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit** (also juristische Person), deren Mitglieder (die Gesellschafter) eine Vermögenseinlage (Stammeinlage) an die Gesellschaft erbringen. Diese Stammeinlagen bilden das Stammkapital der Gesellschaft. Weitere vermögensrechtliche Verpflichtungen treffen die Gesellschafter im Regelfall nicht; sie haften grundsätzlich nicht für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Die GmbH ist **Außengesellschaft**, da sie als Trägerin von Rechten und Pflichten im rechtsgeschäftlichen Verkehr auftritt.
2. **Rechtsgrundlagen:** Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG 1906 mit der „großen GmbH-Novelle“ 1980). Durch das SpaltG (Art I des GesRÄG 1993) wurde die Spaltung von GmbH ermöglicht. Weitere größere Änderungen erfolgten durch das EU-GesRÄG 1996 (BGBl 1996/304), in dessen Rahmen auch ein neues Umwandlungs- und ein Spaltungsgesetz verabschiedet wurden, das IRÄG 1997 (BGBl I 1997/114), das GesRÄG 2005 (BGBl I 2005/59), das HaRÄG 2005 (BGBl I 2005/120), das GesRÄG 2007 (BGBl I 2007/72) und das GesRÄG 2013 (BGBl I 2013/109). Das Deregulierungsgesetz 2017 (BGBl I 2017/ 40) schuf die Möglichkeit einer „vereinfachten Gründung“ (ohne Notar) unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (Identifizierung mit ID Austria) bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen (→ dazu GmbH unter B. I. 3. b). Seit dem Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz (ENG; BGBl I 2018/71) kann der Notariatsakt zur Gesellschaftsgründung auch elektronisch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit errichtet werden. Andere Novellen (zB durch das Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat [GFMA-G; BGBl I 2017/104], die Gesamtreform des Exekutionsrechts [GREx; BGBl I 2021/86], das GesDigG 2022 [BGBl I 2022/186], das GesDigG 2023 [BGBl I 2023/178]) führten zu punktuellen Änderungen. Die vorerst letzte, hier berücksichtigte Änderung erfolgte durch das GesRÄG 2023 (BGBl I 2023/179).

Neben Regelungen des GmbHG können auf die GmbH auch Bestimmungen des AktG (s zB den Verweis in § 30 S 2 GmbHG) anwendbar sein (ggf auch analog). Für spezielle Aspekte finden sich Regelungen in Sondergesetzen (zB im Eigenkapitalersatz-Gesetz [EKEG; BGBl I 2003/92 idF BGBl I 2010/58]; im Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetz [VirtGesG; BGBl I 2023/79]). Für grenzüberschreitende Umgründungen gilt das EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG; BGBl I 2023/78).

#### II. Die Hauptmerkmale der GmbH

##### 1. Zur Grundcharakteristik:

- a) Die GmbH ist eine **juristische Person** und somit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (s § 61 Abs 1). Gesellschaft und Gesellschafter sind voneinander zu trennen (sog **Trennungsprinzip**; → Einführung unter A. II. 2. b). Das Gesellschaftsvermögen ist sohin von jenem der Gesellschafter getrennt; die Gesellschafter haften den Gesellschaftsgläubigern für Gesellschaftsverbindlichkeiten grundsätzlich nicht (§ 61 Abs 2; sog **Haftungsprivileg**). Auch andere Pflichten der Gesellschaft gegenüber Dritten (zB Unterlassungsverpflichtungen) treffen den einzelnen Gesellschafter grundsätzlich nicht. Umgekehrt haftet die GmbH im Grundsatz nicht für das Verhalten der Gesellschafter. Im Zivilprozess ist die GmbH parteifähig; ein Exekutionstitel gegen die Gesellschaft berechtigt nicht zur Vollstreckung gegen einen Gesellschafter.

Beachte: Sowohl das Trennungsprinzip als auch das Haftungsprivileg sind unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt („Durchgriff“ → GmbH unter D. III. 5.).

Beachte zudem: Diese Grundsätze gelten prinzipiell auch für die Einpersonen-GmbH (→ Einführung unter A. I. 2.).

- b) Die GmbH ist eine **Kapitalgesellschaft mit personalistischen Elementen**. Das bedeutet, dass sie in mancher Hinsicht den Personengesellschaften nahesteht. Den Gesellschaftern kommen mehr Mitwirkungsrechte zu als den Aktionären bei der AG; sie sind also oft nicht bloße Kapitalgeber der Gesellschaft ohne besondere Bindung an diese. Die Gesellschafter trifft außerdem bei Uneinbringlichkeit einer Stammeinlage (also der Einlageverpflichtung eines Mitgesellschafters) eine Ausfallhaftung (→ GmbH unter D. III. 1. c ee). Häufig kommen die Geschäftsführer der Gesellschaft aus dem Kreis der Gesellschafter.
- c) Die GmbH ist die in der Praxis (zumindest derzeit noch → FlexKapG unter A. I. 1.) mit Abstand **am häufigsten vorkommende Gesellschaftsform** in Österreich, wobei sie auch als Tochtergesellschaft im Konzern sehr verbreitet ist. Sie wird va für den Betrieb von kleinen und mittleren Unternehmen verwendet, weiters für Familiengesellschaften und generell für Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern. Einen weiteren häufigen Anwendungsfall bildet die GmbH & Co KG (→ PersG<sup>9</sup>, 4. Abschn G.).
2. **Gesellschafter** können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.
3. Für den **Gesellschaftszweck** der GmbH gibt es nur wenige Beschränkungen; neben materiellen kann sie auch ideellen Zwecken dienen. Unzulässig sind nach § 1 Abs 2 die politische Tätigkeit und der Betrieb von Versicherungsgeschäften in der Rechtsform der GmbH. Ausgeschlossen sind kraft sondergesetzlicher Anordnung zudem Hypothekbankgeschäfte sowie der Betrieb von Bau-spar- und Pensionskassen. Von den „freien Berufen“ kann (neben Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Ziviltechnikern und Ärzten) auch die Rechtsanwaltschaft in der Rechtsform der GmbH betrieben werden (zu beachten sind dabei zT Sonderregelungen, zB in den §§ 1a, 21a bis 21f RAO); dies gilt indessen nicht für den Betrieb eines Notariats oder einer Apotheke.
- Unterscheide vom Gesellschaftszweck (§ 1) den Unternehmensgegenstand iSv § 4 Abs 1 Z 2 (der im Gesellschaftsvertrag festgelegte konkrete Tätigkeitsbereich der Gesellschaft; zB Handel mit Elektrogeräten).
4. Die GmbH ist – unabhängig von einer tatsächlichen unternehmerischen Tätigkeit – **Unternehmerin kraft Rechtsform** (§ 2 UGB). Ihre Geschäfte sind immer unternehmensbezogen iSv § 343 Abs 2 UGB. Die Gesellschafter sind – in dieser Eigenschaft – nicht Unternehmer.
5. Die **obligatorischen Organe** der GmbH sind der bzw die **Geschäftsführer** und die **Generalversammlung** (Gesellschafterversammlung). Als Körperschaft gilt auch für die GmbH der Grundsatz der Drittorganschaft; wie bereits erwähnt, sind in der Praxis allerdings häufig Gesellschafter als Geschäftsführer tätig. Anders als bei der AG unterliegt die Geschäftsführung den Weisungen der Generalversammlung. Ein **Aufsichtsrat** ist **bei bestimmten Gesellschaften** zwingend notwendig (insb bei einer bestimmten Größe, vgl § 29). In den anderen Fällen kann er fakultativ eingerichtet werden. Zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht ist zudem ein **Abschlussprüfer** erforderlich (außer bei „kleinen“ GmbH [vgl § 221 UGB; dazu → Einführung unter A. II. 4. a], die auch nicht aufsichtsratspflichtig sind [§ 268 Abs 1 UGB]).